

# AMTSBLATT

## FÜR DEN ZWECKVERBAND TIERKÖRPERBESEITIGUNG THÜRINGEN

Jahrgang 2 Ausgegeben am 11. November 2011 Nr. 3 S. 6

### INHALT

Gebührensatzung des Zweckverbandes  
Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 11.11.2011 S. 7-10

---

#### Impressum Amtsblatt

**Herausgeber:** Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

**Verantwortlich:** Vorsitzende Martina Schweinsburg

**Herstellung und Vervielfältigung:** Landratsamt Greiz

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zimmer 224). Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Geschäftsstelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

## **Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 11.11.2011**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.S.290) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Zweckverband ist gemäß dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebG) für den Aufgabenvollzug der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten zuständig, wie er in § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) definiert ist.

Im Weiteren wird der Aufgabenvollzug mit ‚Tierkörperbeseitigung‘ bezeichnet. Tierische Nebenprodukte gemäß TierNebG werden im Weiteren mit ‚Tierkörper‘ bezeichnet. Als Tierkörper gelten auch Würfe.

Mit dem Begriff ‚Besitzer‘ werden im Weiteren Besitzer im Sinne des ThürTierNebG bezeichnet.

Mit dem Begriff ‚Vieh‘ wird im Weiteren Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des TierSG bezeichnet. Der Gebührenanteil, den Besitzer für die Tierkörperbeseitigung von Vieh zu entrichten haben, bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 ThürTierNebG.

Mit dem Begriff ‚Abholung‘ wird im Weiteren der Transportaufwand im Zuge der Tierkörperbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung bezeichnet. Als eine Abholung im Sinne dieser Bestimmung werden alle Transporte einer Art für einen Besitzer am selben Tag betrachtet. Fällt am selben Tag für einen Besitzer nur ein Transport einer Art an, werden als eine Abholung auch alle Transporte einer Art für mehrere Besitzer von derselben Abholadresse betrachtet. Die Gebühr für eine entsprechende Abholung wird dabei in gleichen Teilen von den jeweiligen Besitzern erhoben.

Mit dem Begriff ‚Tierseuche‘ werden im Weiteren Krankheiten im Sinne des TierSeuchengesetzes (TierSG) bezeichnet, die amtlich festgestellt wurden.

Ist eine Tierkörperbeseitigung aufgrund einer Tierseuche erforderlich und wird für diese Beseitigung eine separate Abholung der Tierkörper angeordnet, wird dies im Weiteren mit ‚Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall‘ bezeichnet.

Für Gebühren einer Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall kann vom Tierhalter eine Erstattung nach dem Thüringer Tierseuchengesetz beantragt werden.

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten, die ihm im Aufgabenvollzug der Tierkörperbeseitigung entstehen, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind Besitzer, für die eine Tierkörperbeseitigung oder eine Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall erfolgte.

### § 3 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung

(1) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:

Pferd/Esel		106,56 €
Fohlen/Pony		45,39 €
Sau/Eber		34,35 €
Schwein > 50kg		19,74 €
Schwein < 50kg		8,31 €
Ferkel < 10 kg		2,37 €
Wild > 50 kg		19,74 €
Wild < 50 kg	je Stück	8,31 €
Rind > 12 Monate		100,89 €
Rind < 12 Monate		59,16 €
Kalb		17,34 €
Schaf		12,27 €
Ziege		12,27 €
Lamm < 10 kg		5,16 €
Hund		18,30 €
Katze		15,38 €
kleine Haustiere ab 1 kg		je kg
Wild-, Gatter-, Zoo-, Zirkustiere	0,41 €	
Loses Material System Behälter 120 Liter		27,06 €
Loses Material System Behälter 240 Liter	je Behälter	48,12 €
Loses Material System Behälter 1,1 m <sup>3</sup>		173,61 €
Großcontainer	je Tonne (t)	190,02 €

(2) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Transport-Gebühr erhoben:

Transportart Tierkörper einzeln		21,87 €
Transportart System Behälter	je Abholung	21,87 €
Transportart Großcontainer		169,44 €

(3) Für die Tierkörperbeseitigung von Vieh wird die jeweilige Gebühr nur zu zwei Dritteln erhoben, sofern sie nicht auf Grund einer Tierseuche erforderlich war.

#### § 4 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall

(1) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:

Sau/Eber		4,50 €
Schwein > 50kg		2,42 €
Schwein < 50kg		0,93 €
Ferkel < 10 kg		0,18 €
Wild > 50 kg		2,42 €
Wild < 50 kg		0,93 €
Rind > 12 Monate	je Stück	15,81 €
Rind < 12 Monate		8,07 €
Kalb		1,83 €
Schaf		0,93 €
Ziege		0,93 €
Lamm < 10 kg		0,34 €
Loses Material System Behälter 120 Liter		2,90 €
Loses Material System Behälter 240 Liter	je Behälter	5,75 €
Loses Material System Behälter 1,1 m <sup>3</sup>		26,22 €
Großcontainer	je Tonne (t)	29,79 €

(2) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Transport-Gebühr erhoben:

Fahrzeugeinheit 7,5 t	je Einsatz- stunde	55,38 €
Fahrzeugeinheit 25 t		65,91 €

(3) Die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall werden vollständig erhoben.

#### § 5 Gebührensätze für Sonderentsorgungen

Die Gebührensätze gemäß § 4 werden auch zum Ansatz gebracht, wenn vom zuständigen Amtstierarzt eine Sonderentsorgung angewiesen wurde, die nicht wegen einer konkreten Seuchengefahr, sondern wegen der Menge zu beseitigender Tiere erforderlich war.

### **§ 6 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Abholung, bei Selbstanlieferung mit der Abladung der Tierkörper.

### **§ 7 Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab 01.08.2011 in Kraft.  
Sie ersetzt die bisherige Gebührensatzung vom 21.12.2010.

Greiz, den 11.11.2011

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

(Siegel)

gez.  
Martina Schweinsburg  
Verbandsvorsitzende

## **Beschluss- und Zustimmungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 26.10.2011 (Beschluss-Nr. 26-03/2011) hat die  
Verbandsversammlung die Gebührensatzung des Zweckverbandes  
Tierkörperbeseitigung Thüringen beschlossen.
2. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG ist die Gebührensatzung beim Thüringer  
Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt  
worden.
3. Gemäß § 2 Abs.5 Sätze 2,3 ThürKAG hat das Thüringer Landesverwaltungsamt  
mit Schreiben vom 10.11.2011 den Eingang der Gebührensatzung bestätigt und  
die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Greiz, den 10.11.2011

gez.  
Oswald  
Leiter Verwaltung